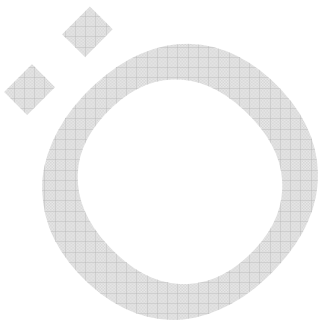


Österreichischer Bundesverband für Mediation

Ö B M

Vereinsstatuten

Alle personenbezogenen Begriffe meinen Frauen und Männer.



Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Titelblatt.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich.....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Tätigkeit, Mittel zur Erreichung d. Vereinszweckes.....	3
§ 4 Arten d. Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8 Organe des Vereines.....	6
§ 9 Die Generalversammlung.....	6
§ 10 Aufgaben der Generalversammlung.....	7
§ 11 Gesamtvorstand .....	7
§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstandes.....	8
§ 13 Operativer Vorstand.....	8
§ 14 Aufgaben des Operativen Vorstandes.....	9
§ 15 LandessprecherIn.....	9
§ 16 Aufgaben der LandessprecherIn .....	10
§ 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	10
§ 18 Rechnungsprüfer.....	11
§ 19 Wahlvorschriften.....	11
§ 20 Mediationsverfahren – Schiedsgericht.....	12
§ 21 Auflösung des Vereines .....	13

## **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Bundesverband für Mediation“ – ÖBM. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs und das Ausland.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Landesgruppen in den einzelnen Bundesländern der Republik Österreich und Regionalgruppen im Ausland, jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu gründen. Falls im Ausland erforderlich, ist die Errichtung von Regionalgruppen auch mit eigener Rechtspersönlichkeit möglich.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und weder partei- noch konfessionsgebunden.
- (2) Zusammenschluss von Personen die an Mediation Interesse haben, sowie von aktiven oder in Ausbildung befindlichen MediatorInnen.
- (3) Förderung der Mediation und des Wissens über Mediation in der Allgemeinheit als Methode zur Vermittlung bei Streitigkeiten und als konstruktive und nachhaltige Konfliktlösung.
- (4) Förderung der Mediation als Technik und Haltung in Kommunikation und Verhandlungen zur Entwicklung von Autonomie und Selbstverantwortung und als Teilbereich von Persönlichkeits- und Erwachsenenbildung.
- (5) Förderung der Mediation in den Bereichen: Wissenschaft, Forschung, Entwicklung, Evaluierung und Qualitätssicherung, sowie als Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- (6) Entwicklung eines Berufsbildes „Mediation“.
- (7) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Wissens über Mediation in allen Konfliktfeldern in öffentlichen und privaten Bereichen zum Nutzen der Allgemeinheit.
- (8) Partner für alle Fragen der Mediation für Medianden, Behörden, Institutionen und Organisationen.

## **§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a) eine Informationsstelle für Mitglieder, Medianden und an Mediation interessierte.
  - b) Beratung von Körperschaften in Fragen der Mediation.
  - c) Begutachtung und Beratung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen soweit sie Mediation betreffen.
  - d) Koordination von Mitgliederaktivitäten.
  - e) Förderung und Herausgabe von Publikationen zum Thema Mediation und Konfliktlösung.
  - f) Pflege internationaler Kontakte.
  - g) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Presse- und Medienarbeit.

- h) Wissenschaftliche Tätigkeit, Forschung und Weiterentwicklung der Mediation sowie adäquate Publikationen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen unter anderem aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
  - b) Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen, Subventionen, Projektförderungen, Sponsorgelder und Ähnliches.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitgliedern.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind physische Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, an Mediation interessiert sind und dieselbe fördern.
- (3) **Außerordentliche** Mitglieder sind solche, die nur teilweise an der Vereinsarbeit teilnehmen. Sie werden in den MediatorInnenlisten des ÖBM nicht geführt und haben in der Generalversammlung und in den Sitzungen der Landesgruppen nur beratende Stimme.
- (4) **Fördernde Mitglieder** sind physische Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die nur teilweise an der Vereinsarbeit teilnehmen, diese jedoch, insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages, fördern. Sie werden in den MediatorInnenlisten des ÖBM nicht geführt und haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (5) **Ehrenmitglieder** sind Personen die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um die Mediation, um Konfliktlösung im Allgemeinen und / oder den Verein ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können physische Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der operative Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der operative Vorstand.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes durch die Generalversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft zum ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglied wird durch das Einlangen der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages wirksam.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann jeweils nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem operativen Vorstand bis spätestens 2 Monate vorher (31.10. des Jahres) schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Eintreffen am Vereinssitz maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst mit dem nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der operative Vorstand hat das Recht ein Mitglied auszuschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (per Brief, Telefax oder E-Mail) unter Setzung einer maximal 14-tägigen Nachfrist mit der Zahlung von Beiträgen oder Teilen davon im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Gesamtvorstand insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Statuten oder die Interessen des Vereines, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung, gegen die ordnungsgemäße Geschäftsgebarung, sowie unehrenhaftes Verhalten verfügt werden.
- (5) Gegen den unter Absatz 4 ausgesprochenen Ausschluss ist binnen 4 Wochen eine Berufung an das Schiedsgericht (gem. § 20 Abs. 2) zulässig. Ab dem Ausspruch des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Gesamtvorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereines genießen alle Vorteile, welche der Verein aufgrund der Statuten, der Geschäftsordnung oder aufgrund besonderer Bestimmungen gewährt. Das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht bei Landeswahlen im Bundesland seiner Stammadresse steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die den jeweiligen Aus- und Fortbildungskriterien des ÖBM für Mediatoren entsprechen, werden in einer MediatorInnenliste des ÖBM mit ihren Schwerpunktthemen angeführt. Über Antrag können neben der Stammadresse auch weitere Standorte der Mitglieder in die vom Verein geführte MediatorInnenliste aufgenommen werden. Bei Ruhen der Mitgliedschaft entfällt die Eintragung auf dieser Liste.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Gesamtvorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (4) Die Mitglieder sind vom Gesamtvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) in der Generalversammlung zu informieren, wobei die RechnungsprüferInnen nach Möglichkeit einzubinden sind.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie anerkennen und beachten die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (6) Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, regelmäßig und fristgerecht. Bis zur vollständigen Bezahlung etwaiger Rückstände ruhen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft unbenommen der Bestimmungen des § 6 Abs. 3.

- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist am Beginn eines Jahres, spätestens aber am 31. Jänner fällig. Bei einem Beitritt im zweiten Halbjahr wird nur der halbe Beitrag vorgeschrieben. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages begründet keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen des Vereines gegenüber den Mitgliedern.
- (8) In besonderen Fällen (z.B. langer Auslandsaufenthalt, Karenz) kann ein Ruhen der Mitgliedschaft beim operativen Vorstand beantragt werden. In dieser Zeit beträgt der Mitgliedsbeitrag nur 20%. Zugleich ruhen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft. Nach Ablauf kann ohne neuerliche Beitrittsgebühr die Reaktivierung beantragt werden.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Die Generalversammlung, der Gesamtvorstand (GesV), der operative Vorstand (opV), die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
  - a) Beschluss des Gesamtvorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG), binnen acht Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin per Brief, Telefax oder E-Mail, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den operativen Vorstand.
- (4) Anträge und Wahlvorschläge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung (einlangend) beim operativen Vorstand per Brief, Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (6) An einer Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder des ÖBM. Die Ausübung des Stimmrechtes ist ein höchstpersönliches Recht, eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder an Dritte ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des ÖBM geändert oder der Verein aufgelöst

werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz führt der/die Bundessprecher/In, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied gemäß der Reihenfolge in § 11 Abs. 1.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über die Tagesordnung,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl der/des BundessprecherIn, der/des SchriftführerIn und deren StellvertreterInnen, der/des KassierIn und deren StellvertreterInnen, der RechnungsprüferInnen jeweils für die Funktionsperiode von drei Jahren;
- d) Bestätigung der LandessprecherInnen und deren StellvertreterInnen jeweils für die Funktionsperiode von drei Jahren;
- e) sowie Enthebung der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Rechnungsprüfer;
- f) Entlastung des Gesamtvorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus BundessprecherIn, BundessprecherstellvertreterIn, der SchriftführerIn und optional der/des SchriftführerstellvertreterIn, der/des KassierIn und optional der/des KassierInstellvertreterIn, und je einem/einer LandessprecherIn pro Bundesland der Republik Österreich.
- (2) Der Gesamtvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Gesamtvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Gesamtvorstands beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Gesamtvorstand wird vom/von der BundessprecherIn, bei Verhinderung vom/von der BundessprecherstellvertreterIn per Brief, Telefax oder per E-Mail

- einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Gesamtvorstand einberufen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  - (6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der BundesprecherIn den Ausschlag.
  - (7) Den Vorsitz führt der/die Bundessprecherin, bei Verhinderung der/die Bundesprecherstellvertreterin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz der Reihenfolge gem. § 11 Abs. 1, soweit auch diese verhindert sind dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
  - (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
  - (9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Gesamtvorstands bzw. Gesamtvorstandsmitglieds in Kraft.
  - (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Gesamtvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung;
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c) Beschlussfassung eines Budget über Vorschlag des KassierIn;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Festlegung von Kooperationen;
- h) Ausschluss von Mitgliedern soweit nicht anders bestimmt.

## **§ 13 Operativer Vorstand**

- (1) Der operative Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus Bundessprecher/In, BundessprecherstellvertreterIn, KassierIn (in deren/dessen Stellvertretung KassierIn StellvertreterIn) und SchriftführerIn (in deren/dessen Vertretung SchriftführerIn StellvertreterIn) sowie zwei LandessprecherInnen.

- (2) Für die Entsendung der BundesländervertreterInnen werden zwei Wahlkreise gebildet, der Wahlkreis West (V, T, S, OÖ) und Ost (B,NÖ, K, Stmk, W), die aus ihren Reihen einen jeweilige/n LandesprecherIn für einen Zeitraum von einem halben Jahr wählen und entsenden. Bei Verhinderung können ihre jeweiligen StellvertreterInnen entsendet werden.
- (3) Die personelle Besetzung des operativen Vorstandes setzt sich somit immer aus den Personen, welche die in Punkt 1 erwähnte Funktion inne haben, zusammen.
- (4) Der operative Vorstand wird vom/von der BundessprecherIn, bei Verhinderung vom/von der BundessprecherstellvertreterIn per Brief, Telefax oder per E-Mail einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des operativen Vorstandes den operativen Vorstand einberufen.
- (5) Der operative Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## **§ 14 Aufgaben des operativen Vorstandes**

Die Aufgaben des operativen Vorstandes sind:

- a) die Geschäftsführung des ÖBM;
- b) Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes;
- c) Die Repräsentation des Vereines nach außen, insbesondere die Pflege der Kontakte zu Behörden und Institutionen in Österreich und im internationalen Bereich;
- d) Festlegung der persönlichen Zuständigkeiten innerhalb des operativen und Gesamtvorstandes (z.B. Medien, Marketing, Behörden) sowie Festlegung der Vereinsvertretung bei Behörden und Institutionen (z.B. Beirat im BMJ);
- e) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und Beauftragung der Jahresabschlüsse;
- f) Verwaltung der Personalressourcen des Vereines, einschließlich der Entscheidung über eine Bestellung und Abberufung eines/einer Geschäftsführers/In;
- g) Etablierung von Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen/ Kompetenzzentren etc. für besondere Aufgaben;
- h) Die Gründung von Regionalgruppen im In- und Ausland.
- i) Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- j) Der operative Vorstand bestimmt die Leitung der Wahlen für die LandessprecherInnen;
- k) Für Bundeslandorganisationen, die keinen/keine LandessprecherIn stellen, bestimmt der operative Vorstand zur Wahrnehmung ihrer Interessen eine/n LandessprecherIn aus einem benachbarten Bundesland;
- l) Genehmigung von Geschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein.

## **§ 15 LandessprecherIn**

- (1) Der/die LandessprecherIn und sein/ihr LandessprecherstellvertreterIn werden von den ordentlichen Mitgliedern der Bundeslandgruppe einzeln oder als Wahlliste im Rahmen von Mitgliederversammlungen der einzelnen Bundesländer für eine

Periode von drei Jahren gewählt und müssen in der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

- (2) Der Wahlmodus entspricht dem der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Wahl der LandessprecherInnen soll spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung stattfinden.
- (4) Bundeslandorganisationen, die keinen/keine LandessprecherIn stellen, werden über Beschluss des operativen Vorstandes durch den/die LandessprecherIn eines angrenzenden Bundeslandes vertreten. In diesem Fall verfügt der/die LandessprecherIn trotzdem nur über eine Stimme in allen Vereinsorganen.

## **§ 16 Aufgaben der LandessprecherIn**

- (1) Die LandessprecherInnen planen mit ihrem/ihrer LandessprecherstellvertreterIn und in Abstimmung mit dem Kassier ein detailliertes Landesbudget entsprechend den beabsichtigten Aktivitäten im jeweiligen Bundesland. Dieses ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Budgetbeschluss des Gesamtvereines schriftlich dem operativen Vorstand zu übermitteln.
- (2) Die Verwendung der bereitgestellten Mittel hat in Übereinstimmung mit den budgetierten Ausgaben des Vorstands zu erfolgen. Bei Ausgaben außerhalb des Budgets ist ein entsprechend revidiertes Budget dem operativen Vorstand vorzulegen und von diesem zu genehmigen.
- (3) Der/dem Landessprecher obliegt die Mitgliederbetreuung des jeweiligen Bundeslandes, die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im Gesamtvorstand und die Funktion einer Ansprechperson für das jeweilige Bundesland.
- (4) Der/die LandessprecherIn ist verpflichtet quartalsweise einen Tätigkeitsbericht über die Länderaktivitäten an den Gesamtvorstand zu verfassen.
- (5) Der/die LandessprecherIn kann die Neuaufnahme von Mitgliedern gemäß den Aufnahmekriterien durch Unterschrift befürworten.

## **§ 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die BundessprecherIn führt mit Unterstützung des operativen Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des BundessprecherIn und der/des SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der/des BundessprecherIn und der/des Kassierin/Kassiers.
- (2) Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des operativen Vorstandes oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied (vier-Augen-Prinzip) zu handeln. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des operativen Vorstandes.
- (5) Der/dem SchriftführerIn obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Gesamtvorstandes und des operativen Vorstandes.

- (6) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich, plant und kontrolliert die Jahresbudget für Bund und Länder,
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der BundessprecherIn, des/der Schriftführers/in oder des/der Kassier/in deren StellvertreterInnen.

## **§ 18 RechnungsprüferInnen**

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die RechnungsprüferInnen haben dem Gesamtvorstand und den Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung zu berichten sowie einen jährlichen Bericht den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Der Gesamtvorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Gesamtvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Sollten bei der Generalversammlung keine RechnungsprüferInnen gewählt werden obliegt ihre Wahl dem Gesamtvorstand.

## **§ 19 Wahlvorschriften**

- (1) Die Wahl des/der Bundessprecher/In, BundesprecherstellvertreterIn, SchriftführerIn, SchriftführerstellvertreterIn, KassierIn und KassierstellvertreterIn erfolgt aufgrund von Wahllisten oder von Einzelwahlvorschlägen beginnend in der oben genannten Reihenfolge.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, eine Wahlliste oder Einzelvorschläge, die die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthalten, bis 14 Tage vor der Generalversammlung (einlangend) beim operativen Vorstand per Brief oder Telefax einzubringen. Auf diesen Wahllisten und den Einzelvorschlägen muss, bei sonstiger Ungültigkeit, ersichtlich gemacht sein, wer diese eingereicht hat.
- (3) Alle Wahlvorschläge sind bis spätestens 8 Tage vor der Wahl (Postaufgabe) an alle Mitglieder per Brief, Telefax oder E-Mail zu versenden.
- (4) Bei Vorliegen mehrerer Wahllisten gilt jene im ersten Wahlgang als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann keine Wahlliste / Einzelvorschlag diese Mehrheit erreichen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Wahlvorschlägen. Es gilt jene Wahlliste bzw. jener Einzelvorschlag als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Bei mehreren Wahllisten bzw. Wahlvorschlägen hat die Wahl in geheimer Form abgehalten zu werden. Gibt es nur einen Wahlvorschlag, so kann über diesen in offener Wahl abgestimmt werden. Der Wahlvorschlag gilt als angenommen, wenn er die

einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, so ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstandes“ einzuberufen.

- (5) Doppelfunktionen zwischen operativem Vorstand und LandessprecherInnen sind möglich, bedürfen aber eines Beschlusses mit zwei Drittel Mehrheit im Gesamtvorstand. Für die Funktion der/des KassiersIn ist eine Doppelfunktion nicht möglich. Wenn ein Mitglied des operativen Vorstandes und die halbjährliche Präsenz einer/eines Landessprecher/s/in personell zusammenfallen, so ist ein anderer Landessprecher aus dem Wahlkreis zu entsenden.

## **§ 20 Mediationsverfahren – Schiedsgericht**

### **(1) Mediationsverfahren**

- a) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (zB zwischen Vorstand und den Vereinsmitgliedern zwischen Funktionären untereinander, zwischen Vereinsmitglieder) ist eine vereinsinterne Mediation verpflichtend zu versuchen.
- b) Jedes Vereinsmitglied hat sich an einem solchen Mediationsversuch mit ehrlicher Gesinnung zu beteiligen.
- c) Sobald dem/der KonfliktpartnerIn ein Vorschlag zur Durchführung eines Mediationsverfahren unter gleichzeitiger Nennung einer/es MediatorIn/Mediationsteam zugeht, hat sich diese/dieser innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu äußern, ob er/sie sich auf das Mediationsverfahren und das genannte Mediationsteam bzw. den/die MediatorIn einlässt oder gegebenenfalls einen eigenen Vorschlag zu machen. Können sich die Konfliktpartner auf kein/e/n MediatorIn/Mediationsteam innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Einleitung des Mediationsversuches einigen, dann hat der/die BundessprecherIn bei Verhinderung die/der BundessprecherIn stellvertreterIn aus den vorliegenden Vorschlägen ein/e/n MediatorIn, Mediationsteam zu wählen.
- d) Von sämtlichen das Verfahren betreffenden Schritten ist der operative Vorstand zu verständigen.
- e) Kommt es innerhalb des Zeitraums von vier Monaten seit Einleitung des Mediationsversuches zu keiner Einigung oder wird die Mediation abgebrochen, so kann jede/r der Beteiligten innerhalb von zwei Wochen die Einberufung des Schiedsgerichtes beantragen oder den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

### **(2) Schlichtungsverfahren**

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem operativen Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über

Aufforderung durch den operativen Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den operativen Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht auf eine Person einigen bestimmt der/die BundessprecherIn oder bei ihrer/seiner Verhinderung ihrer/seiner Stellvertreter den Vorsitzenden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- d) Wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht bis spätestens vier Monate nach Einleitung des Schiedsverfahrens getroffen wird kann von beiden Parteien der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

## **§ 21 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Beschlossen in der Generalversammlung am 21.06.2008 in Hall in Tirol.